

Merkblatt
für die Anzeige der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Nordrhein-Westfalen über terrestrische Übertragungskapazitäten bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Nach § 12 Abs. 3 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) bedarf auch der Zuweisung einer Übertragungskapazität, wer Rundfunkprogramme terrestrisch weiterverbreiten will. Insoweit gilt u.a. § 23 LMG NRW, der Regelungen zu den Weiterverbreitungsgrundsätzen enthält, entsprechend.

Hiernach dürfen folgende Angebote zeitgleich, inhaltlich unverändert und vollständig weiterverbreitet werden:

1. außerhalb des Geltungsbereiches des LMG NRW im Inland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme,
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme,
3. entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltete Fernsehprogramme,
4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die, soweit anwendbar (§ 1 Abs. 3 LMG NRW), den Anforderungen der Programmgrundsätze (§ 31 LMG NRW) und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 LMG NRW entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen,
5. vergleichbare Telemedien.

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter und Anbieterinnen bzw. Anbieter müssen die Weiterverbreitung des Programms bzw. Angebotes bei der LfM anzeigen. Die Weiterverbreitung bedarf keiner Genehmigung durch die LfM.

Die Anzeige der Weiterverbreitung muss enthalten:

1. Angaben zur Person sowie die vollständige Anschrift der bzw. des Antragstellers sowie ggf. der bzw. des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterin bzw. des Vertreters, bei anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Verfahrensbevollmächtigung Vorlage der Vollmacht;
2. Angaben zu Art und Inhalt des Programms bzw. des Angebotes;
3. Nachweis, dass das Programm im Ursprungsland rechtmäßig veranstaltet wird (Einreichung der Lizenzurkunde bzw. von zum Nachweis geeigneten Unterlagen, dass das Programm im Ursprungsland keiner Lizenzierung bedarf);

4. Darlegung, wie – insbesondere durch welche Vereinbarung – sichergestellt ist, dass der Weiterverbreitung in Nordrhein-Westfalen keine Rechte Dritter – insbesondere Urheberrechte und benachbarte Schutzrechte – entgegenstehen;
5. schriftliche Erklärung, die LfM von Urheberrechtsansprüchen Dritter sowie von in diesem Zusammenhang ggf. anfallenden Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen;
6. schriftliche Erklärung, dass das Programm inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet wird;
7. bei Rundfunkprogrammen nach Ziffer 4:
Nachweis, dass das Programm den Anforderungen der Programmgrundsätze (§ 31 LMG NRW) und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 LMG NRW entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen (Rundfunkstaatsvertrag und LMG NRW können nachgelesen werden unter www.lfm-nrw.de unter der Rubrik „Medienrecht“ oder bei der LfM angefordert werden).